



Amtssigniert. SID2016041095341
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Dr. Wolfgang Nairz

Telefon +43(0)512/5344-5060

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

Laut Verteiler

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Geschäftszahl IL-JA-16/2-2016

Innsbruck, 21.04.2016

Verordnung

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen, und aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer vom 18.01.2016 ist in Zukunft in Teilen der landwirtschaftlichen Kulturen im Bezirk Innsbruck-Land, ein erheblicher Wildschaden, verursacht durch Rabenkrähen, zu befürchten.

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird daher gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF. verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden:

Absam, Ampass, Baumkirchen, Flauring, Fritzens, Hall, Hatting, Inzing, Kematen, Kolsass, Mils, Oberhofen, Polling, Ranggen, Rum, Thaur, Unterperfuß, Volders, Völs, Zirl, Schönberg, Mieders, Fulpmes,

Telfes im Stubai, Neustift im Stubaital, Axams, Grinzens, Birgitz, Götzens, Mutters, Natters, Sistrans, Aldrans, Tulfes, Rinn, Patsch, Telfs, Wildermieming, Pettnau.

§ 2

(1) Die betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der Obst- und Gemüsekulturen sowie der Acker- und Grünlandflächen, die Rabenkrähen zu vergrämen:

- 1) Das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutauschen.
- 2) Die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015.
- 3) Das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, in Form von Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur zu setzen, sollten keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung (Überbelichtung) beeinträchtigt werden.
- 4) Das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes) oder die Abgabe von Schreckschüssen.
- 5) Die Verwendung von Birdkite-Ballons (Vogelabwehr-Ballons).
- 6) Das Spannen von Netzen im Obst- und Rebbau. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.
- 7) Die Verwendung von Vogelabwehrgeräten.
- 8) Das Setzen optischer Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind insbesondere im Monat März verstärkt durchzuführen und zu kombinieren sowie abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt stattfindet.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(4) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(5) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit,

- a) die Schwarmvögel der Rabenkrähen zwischen 01. April und 20. Juli eines jeden Jagdjahres ,
 - b) alle Rabenkrähen (Schwarm- und Brutvögel) im Zeitraum vom 21. Juli bis 15. Dezember eines jeden Jagdjahres,
- im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen, zu erlegen.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 10 Stück begrenzt.

§ 4

(1) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(3) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens drei der in § 2 angeführten Vergrämungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat. Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

§ 5

Der Jagd ausübungs berechtigte hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu melden. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“, einzutragen. Hierzu erfolgt die Freigabe der Behörde erst im darauf folgenden Jahr.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 05.04.2016, Geschäftszahl JA-16/1-2016, und tritt mit Ihrer Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck;
2. Tiroler Jägerverband, zur Kenntnisnahme; per Mail
3. Bezirksjägermeister Thomas Messner, zur Kenntnisnahme; per Mail
4. Alle Hegemeister des Bezirkes Innsbruck-Land, per Mail
5. Alle betroffenen Gemeinden im Bezirk Innsbruck Land,
mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel per Mail
6. Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, zur Kenntnisnahme; per Mail
7. Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck, Bezirksobmann Ing. Thomas Schweigl,
mit der Bitte um Verständigung der Nutzungsberechtigten; per Mail
8. Alle Jagdausübungsberechtigten der angeführten Jagdgebiete Kuvert
9. Redaktion des „Boten für Tirol“, **mit der Bitte um Veröffentlichung;** per Mail
10. die Internetredaktion der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
mit der Bitte um Veröffentlichung; per Mail

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Dr. Wolfgang Nairz